

# Wochenblatt für Wilsdruff

## Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

### Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Weissen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pf. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 2.

Freitag, den 7. Januar

1887.

#### Bekanntmachung, betreffend den Eintritt zum Dienst als dreijährig Freiwilliger oder als vierjährig Freiwilliger.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Beschränkung hat.

2. Wer sich freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst bei einem Truppenheile melden will, hat vorerst bei dem Civilvorzügenden der Erzäh-Kommission seines Aufenthaltsortes (in Dresden beim Amtshauptmann von Dresden-Neustadt, in Leipzig bei dem betreffenden Beamten der Kreishauptmannschaft, in den übrigen Bezirken beim Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzuholen.

3. Der Civilvorzügende der Erzäh-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines Melde-scheines.

Die Ertheilung des Melde-scheines ist abhängig zu machen: a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, b. von der obrigkeitslichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unabhängig geführt hat.

4. Die mit Melde-schein versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Verlegung ihres Melde-scheines an den Kommandeur des Truppenheiles zu wenden, bei welchem sie dienen wollen.

Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines.

6. Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vacanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikcorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Melde-schein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten 1. Oktober.

Wenn keine Vacanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Melde-scheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

7. Den mit Melde-schein versehenen jungen Leuten, welche als dreijährig Freiwillige eingestellt werden, wird die Vergünstigung zu Theil, sich den Truppenheil, bei welchem sie dienen wollen, wählen zu dürfen. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärschuld zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Errreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahr erwerben zu können.

8. Den mit Melde-schein versehenen jungen Leuten, welche bei der Kavallerie als vierjährig Freiwillige eingestellt werden, erwächst, wenn sie dieser Verpflichtung nachkommen, außerdem noch die Vergünstigung, daß sie in der Landwehr nur drei statt fünf Jahre zu dienen haben und daß sie in der Regel nicht zu Reserve-Uebungen einberufen werden.

9. Militärschuldigen, welche sich im Masterungs-Termin freiwillig zur Aushebung melden, erwächst dagegen hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenheiles nicht.

Dresden, am 1. Januar 1887.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Nachstehender Auszug aus der Spruchliste der Hauptgeschworenen für das Schwurgericht beim Königl. Landgerichte zu Dresden auf das Geschäftsjahr 1887 wird mit dem Veranlassen hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Herren gebracht, etwaige Behinderungsgründe schleunigst hier anzugeben.

Dresden, am 30. Dezember 1886.

Königl. Landgericht.

Wehinger.

Bezirk des Königl. Amtsgerichts zu Wilsdruff.

Gauptgeschworene:

Die Herren

Louis Beyer, Privatus in Röhrsdorf,

Karl Hugo Kayser, Rittergutsbesitzer in Neukirchen,

Wolf Caspar von Schönberg-Pötting, Rittergutsbesitzer in Alttanneberg,

Egon von Schönberg, Kammerherr und Rittergutsbesitzer in Nothsönberg.

Kommenden Freitag, den 14. Januar 1887, Vormittags 10 Uhr, gelangen im hiesigen Amtsgerichte verschiedene männliche Kleidungsstücke, ein Koffer, 1 Reisezeug u. a. m. gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.  
Wilsdruff, am 7. Januar 1887.

Matthes, Gerichtsvollzieher.

## Bekanntmachung.

In der Debus'schen Restauration zu Freiberg sollen

Sonnabend, 15. Januar 1887,

von Vormittags 11 Uhr an,

von den im Jahre 1887 zur Abgabe gelangenden Holzschlägen

## ca. 13570 Festmeter Nutzhölzer

von Fichten, Tannen und teilweise Kiefern in meist stärkeren Sortimenten und größtentheils in aufbereitetem Zustande, und zwar:

auf Spechtshausener Forstrevier ca. 180 fm. in Abth. 21 mit 1 Parzelle,

= 700 = = = 23 = 3 Parzellen,

= 310 = = = 44 = 2 =

= 1100 = = = 32 = 5 =

= 540 = = = 45 = 2 =

= 670 = = = 45 = 3 =

= 1660 = = = 24 = 8 =

= 120 = = = 8 = 1 Parzelle,

= 310 = = = 4 u. 5 = 1 =

= 510 = = = 40 = 2 Parzellen,

= 140 = = = 25 = 1 Parzelle,

= 690 = = = 52 = 3 Parzellen,

= 230 = = = 74 = 1 Parzelle,

= 500 = = = 2 = 2 Parzellen,

= 640 = = = 33 = 3 =

= 220 = = = 62 = 1 Parzelle,

= 160 = = = 63 = 1 =

= 1350 = = = 40 = 3 Parzellen,

= 90 = = = 43 = 1 Parzelle,

= 1200 = = = 24 = 2 Parzellen,

= 740 = = = 70 = 2 =

= 1170 = = = 71 = 4 =

= 230 = = = 86 = 2 = und

= 110 = = = 54 = 1 Parzelle

unter den vor der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.